

Reglement

zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Inhaltsverzeichnis

Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Allgemeine Begriffe	3
Art. 3	Weitere Definitionen und Regeln für atypische Geschäfte und Nebengeschäfte	4
Art. 4	Begriff der Sitzgesellschaft	4
Art. 5	Verbotene Geschäftsbeziehungen	4
Art. 6	Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen	4
Art. 7	Erforderliche Angaben	5
Art. 8	Natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen	5
Art. 9	Einfache Gesellschaften, sich in Gründung befindende Gesellschaften und Trusts	5
Art. 10	Juristische Personen und Personengesellschaften	5
Art. 11	Vertreter der juristischen Person	6
Art. 12	Form und Behandlung von Dokumenten	6
Art. 13	Echtheitsbestätigung	6
Art. 14	Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente	7
Art. 15	Börsenkotierte juristische Personen	7
Art. 16	Zusätzliche Geschäftsbeziehungen	7
Art. 17	Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei	7
Art. 18	Grundsatz	7
Art. 19	Feststellung der Kontrollinhaber	8
Art. 20	Erforderliche Angaben für Kontrollinhaber	8
Art. 21	Erforderliche Angaben für an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigte	8
Art. 22	Ausnahmen von der Feststellungspflicht	8
Art. 23	Sitzgesellschaften	9
Art. 24	Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten	9
Art. 25	Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei	10
Art. 26	Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei	10
Art. 27	Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person	10
Art. 28	Erneute Identifizierung	10
Art. 29	Informationen	11
Art. 30	Besondere Abklärungspflicht	11
Art. 31	Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko	11

Art. 32	Transaktionen mit erhöhtem Risiko	12
Art. 33	Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen	12
Art. 34	Inhalt der Abklärungen	12
Art. 35	Vorgehensweise	13
Art. 36	Weiterführung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen	13
Art. 37	Beizug Dritter	13
Art. 38	Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern	13
Art. 39	Modalitäten	13
Art. 40	Erstellung und Organisation der Dokumente	14
Art. 41	Aufbewahrung der Dokumente	14
Art. 42	Integrität und Ausbildung	14
Art. 43	Interne Richtlinien	15
Art. 44	Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung	15
Art. 45	Interne Kontrolle	16
Art. 46	Beizug Dritter	16
Art. 47	Abbruch der Geschäftsbeziehung	16
Art. 48	Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung	16
Art. 49	Verhalten nach erstatteter Meldung	17
Art. 50	Ausführung von Kundenaufträgen	17
Art. 51	Melderecht	17
Art. 52	Rückerstattung der Vermögenswerte	17
Art. 53	Vermögenssperre durch Dritte	17
Art. 54	Übergangsbestimmungen	17
Anhang	Atypische Geschäfte und Nebengeschäfte	18

Kapitel 1 Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement gilt für Vermögensverwalter, die der Selbstregulierungsorganisation des Verbandes schweizerischer Vermögensverwalter (VSV) angeschlossen/angegliedert sind.

² Es bestimmt im Rahmen ihrer finanzintermediären Tätigkeit im Sinne von Art. 2 Abs. 3 GwG die Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, insbesondere diejenigen nach dem 2. Kapitel des Geldwäschereigesetzes.

^{2 bis} Als Alternative zu den in diesem Reglement enthaltenen Vorgaben für die Identifikation von Vertragsparteien und die Feststellung wirtschaftlich berechtigter Personen können die Bestimmung des FINMA-Rundschreiben 2016/07 „Video- und Online-Identifizierung“ angewendet werden.

³ Vermögensverwalter, die Zweigniederlassungen im Ausland besitzen oder infolge ihrer Beteiligungsverhältnisse ausländische Gesellschaften im Finanz- oder Versicherungsbereich effektiv kontrollieren, müssen:

- a. Dafür sorgen, dass diese die Grundsätze nach Art. 5 sowie die Bestimmungen von Kapitel 2 dieses Reglements einhalten. Stehen lokale Vorschriften der Befolgung der grundlegenden Prinzipien dieses Reglements entgegen oder entstehen dem Vermögensverwalter daraus ein ernsthafter Wettbewerbsnachteil, informiert er die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation.
- b. Ihre mit Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung verbundenen Rechts- und Reputationsrisiken global erfassen, begrenzen und überwachen.

⁴ Stellt der Vermögensverwalter fest, dass der Zugang zu Informationen über Vertragspartei, Kontrollinhaber oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Personen in bestimmten Ländern aus rechtlichen oder praktischen Gründen ausgeschlossen oder ernsthaft behindert ist, informiert er die SRO unverzüglich.

Art. 2 Allgemeine Begriffe

In diesem Reglement gelten als

- a. *Dauernde Geschäftsbeziehungen*: Geschäftsbeziehungen, die sich nicht in der Vornahme einmaliger unterstellungspflichtiger Tätigkeiten erschöpfen. Die Vermögensverwaltung stellt eine dauernde Geschäftsbeziehung dar.
- b. *Konzern*: Gesellschaften, die durch Stimmenmehrheit oder auf andere Weise zwei oder mehrere Gesellschaften unter einheitlicher Leitung zusammenfasst und eine Konzernrechnung erstellt haben.
- c. *Kontrollinhaber*: natürliche Personen, die über Stimmen oder Kapital mit mindestens 25 Prozent direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten oder auf andere Weise die Kontrolle über eine operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft ausüben und als wirtschaftlich Berechnete an diesen von ihnen kontrollierten operativ tätigen Unternehmen gelten. Können diese nicht festgestellt werden gilt ersatzweise die geschäftsführende Person eines solchen Unternehmens als Kontrollinhaber.
- d. *Komplexe Strukturen*: Strukturen, bei welchen die Komplexität die Transparenz (aus Sicht des Vermögensverwalters) in Bezug auf sorgfaltspflichtrechtlich relevante Informationen beeinträchtigt. Für die Beurteilung der Komplexität im Einzelfall können beispielsweise folgende Faktoren von Bedeutung sein:
 1. Zahl der «underlying companies», die in der Struktur enthalten sind;
 2. Zahl der Jurisdiktionen, die in der Struktur involviert sind;
 3. Involvierung von Jurisdiktionen, deren Massnahmen zur Bekämpfung der Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung den entsprechenden internationalen Standards nicht oder nur unzureichend entsprechen;
 4. Ausmass, in welchem sorgfaltspflichtrelevante Informationen zu der Struktur aus offiziellen Registern oder öffentlich beglaubigten Dokumenten erhältlich sind.

Art. 3

Weitere Definitionen und Regeln für atypische Geschäfte und Nebengeschäfte

Weitere Definitionen und besondere Regeln für bestimmte Nebengeschäfte und für Vermögensverwalter atypische finanzintermediäre Tätigkeiten finden sich im Anhang zu diesem Reglement. Dies namentlich für:

- a. Kassageschäfte;
- b. Geld- und Wertübertragung, einschliesslich Transaktionen mit virtuellen Währungen;
- c. Angaben bei Zahlungsaufträgen;
- d. Einhaltung der Sorgfaltspflichten im Bereich des bargeldlosen Bezahls von Waren und Dienstleistungen;
- e. Herausgabe von Zahlungsmitteln.

Art. 4

Begriff der Sitzgesellschaft

¹ Als Sitzgesellschaften gelten, unter Vorbehalt von Abs. 2 und 3, alle in- oder ausländischen juristischen Personen, Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts, Treuhandunternehmen und ähnliche Verbindungen, die nicht operativ tätig sind.

² Juristische Personen, Trusts/Treuhandunternehmen und Gesellschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder Begünstigten durch gemeinschaftliches Handeln bezwecken oder die sich politischen, religiösen, wissenschaftlichen, künstlerischen, gemeinnützigen, geselligen oder ähnlichen Zwecken widmen, gelten nicht als Sitzgesellschaften, solange sie ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgen.

³ Ebenfalls nicht als Sitzgesellschaften gelten Gesellschaften, Anstalten, Stiftungen, Trusts/Treuhandunternehmen, welche eine oder mehrere Gesellschaften, welche operativ tätig sind, direkt oder indirekt mehrheitlich halten, und deren Zweck nicht hauptsächlich in der Verwaltung von Vermögen besteht (Holdinggesellschaften). Diese Bestimmung ist analog auf Gesellschaften anwendbar, die Immobilien halten und verwalten.

⁴ Indizien für das Vorliegen einer Sitzgesellschaft sind gegeben, wenn

- a. keine eigenen Geschäftsräume bestehen (beispielsweise c/o-Adresse, Sitz bei einem Anwalt, bei einer Treuhandgesellschaft, bei einer Bank usw.) oder
- b. kein eigenes Personal angestellt ist.

⁵ Qualifiziert der Vermögensverwalter den Vertragspartner trotz Vorliegen eines oder beider Indizien gemäss Abs. 4 nicht als Sitzgesellschaft, hält er den Grund dafür aktenkundig fest.

Art. 5

Verbotene Geschäftsbeziehungen

¹ Der Vermögensverwalter darf keine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen mit Banken führen, welche im Staat, nach dessen Recht sie organisiert sind, keine physische Präsenz unterhalten (fiktive Banken), sofern sie nicht Teil einer angemessen konsolidiert überwachten Finanzgruppe sind.

² Der Vermögensverwalter darf keine GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen und Personen unterhalten, von denen er weiss oder annehmen muss, dass sie den Terrorismus finanzieren oder eine kriminelle Organisation bilden, einer solchen Organisation angehören oder eine solche Organisation unterstützen.

Art. 6

Aufnahme der Geschäftsbeziehungen und Ausführung von Transaktionen

¹ Eine Geschäftsbeziehung gilt im Moment des Vertragsschlusses als aufgenommen. Wird dem Vermögensverwalter die Verfügungsgewalt über das Kundenvermögen erst nach Vertragsschluss erteilt, so ist dieser Zeitpunkt massgebend.

² Grundsätzlich müssen alle zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des Kontrollinhabers und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person erforderlichen Dokumente und Angaben vollständig und in gehöriger Form vorliegen, bevor im Rahmen einer Geschäftsbeziehung Transaktionen ausgeführt werden.

³ Fehlen einzelne Angaben und/oder Dokumente zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des Kontrollinhabers und zur Feststellung der wirt-

schaftlich berechtigten Person, ist die Vermögensverwaltung ausnahmsweise zugelassen, doch sind diese Angaben und/oder Dokumente so rasch wie möglich zu beschaffen. Spätestens nach 90 Tagen beendet der Vermögensverwalter die Geschäftsbeziehung nach den Bestimmungen des 4. Kapitels.

Kapitel 2 Sorgfaltspflichten

1. Abschnitt Identifizierung der Vertragspartei

Art. 7 Erforderliche Angaben

¹ Bei Aufnahme einer Geschäftsbeziehung erhebt der Vermögensverwalter von der Vertragspartei folgende Angaben:

- a. für natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen
 1. Name und Vorname,
 2. Geburtsdatum,
 3. Wohnsitzadresse,
 4. Staatsangehörigkeit;
- b. für juristische Personen und Personengesellschaften
 1. Firma,
 2. Domiziladresse.

² Stammt eine Vertragspartei aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 8 Natürliche Personen und Inhaber von Einzelunternehmen

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer natürlichen Person oder einem Inhaber von Einzelunternehmen identifiziert der Vermögensverwalter die Vertragspartei, indem er Einsicht in ein Identifizierungsdokument der Vertragspartei nimmt.

² Wird die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache aufgenommen, so prüft der Vermögensverwalter zusätzlich die Wohnsitzadresse durch Postzustellung oder auf andere gleichwertige Weise.

³ Als zulässige Identifizierungsdokumente gelten alle Dokumente, die mit einer Fotografie versehen sind und von einer schweizerischen oder ausländischen Behörde ausgestellt werden.

⁴ Bei der Aufnahme der Geschäftstätigkeit mit einem Minderjährigen vertreten durch eine mündige Person, ist die Identität der mündigen Person anstelle der Identität des Minderjährigen festzustellen.

Art. 9 Einfache Gesellschaften, sich in Gründung befindende Gesellschaften und Trusts

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer einfachen Gesellschaft identifiziert der Vermögensverwalter die Vertragspartei indem er wahlweise folgende Personen identifiziert:

- a. sämtliche Gesellschafter; oder
- b. mindestens einen Gesellschafter sowie diejenigen Personen, die gegenüber dem Vermögensverwalter zeichnungsberechtigt sind.

² Bei sich in Gründung befindenden Gesellschaften sind diejenigen Personen zu identifizieren, welche die Geschäftsbeziehung eröffnen.

³ Bei Trustbeziehungen ist der Trustee zu identifizieren. Zudem hat der Trustee schriftlich zu bestätigen, dass er berechtigt ist, für den Trust eine Geschäftsbeziehung zu eröffnen.

Art. 10 Juristische Personen und Personengesellschaften

¹ Bei Aufnahme der Geschäftsbeziehung mit einer juristischen Person oder Personengesellschaft identifiziert der Vermögensverwalter die Vertragspartei anhand eines der folgenden Dokumente:

- a. eines durch den Handelsregisterführer ausgestellten Handelsregisterauszugs;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch eine Aufsichtsbehörde oder die Handelsregisterbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

² Nicht im Handelsregister eingetragene juristische Personen und Personengesellschaften sind anhand eines der folgenden Dokumente zu identifizieren:

- a. der Statuten, der Gründungsakte oder des Gründungsvertrags, einer Bestätigung der Revisionsstelle, einer behördlichen Bewilligung zur Ausübung der Tätigkeit oder eines gleichwertigen Dokuments;
- b. eines schriftlichen Auszugs aus einer durch eine Aufsichtsbehörde geführten Datenbank;
- c. eines schriftlichen Auszugs aus vertrauenswürdigen, privat verwalteten Verzeichnissen und Datenbanken.

³ Im Zeitpunkt der Identifizierung dürfen der Handelsregisterauszug, die Bestätigung der Revisionsstelle sowie der Verzeichnis- oder Datenbankauszug höchstens zwölf Monate alt sein und müssen den aktuellen Verhältnissen entsprechen.

⁴ Der Vermögensverwalter besorgt den Auszug nach Abs. 1 lit. b und c sowie nach Abs. 2 lit. b und c selber.

Art. 11

Vertreter der juristischen Person

¹ Ist die Vertragspartei eine juristische Person, identifiziert der Vermögensverwalter die Personen, welche die Geschäftsbeziehung in ihrem Namen eröffnen, nach Art. 8.

² Weiter nimmt er Kenntnis von der Bevollmächtigungsbestimmung aufgrund eines der folgenden Dokumente:

- a. handelt der Vertreter als Organ oder als bevollmächtigte Person: eines Dokuments nach Art. 10, sofern er sich als Organ oder bevollmächtigte Person ausgibt;
- b. in jedem Fall: eines Dokuments, das von der Vertragspartei ausgestellt wurde und Auskunft gibt über die Vertretungsverhältnisse der juristischen Person.

³ Handelt es sich bei dem Vertragspartner um einen Finanzintermediär im Sinne von Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG, dessen Domizil oder Sitz in der Schweiz ist, oder um einen Finanzintermediär, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, dessen Domizil oder Sitz im Ausland ist, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terro-

rismusfinanzierung untersteht, können anstelle des Verfahrens gemäss Abs. 2 Unterschriftenbücher, elektronische Schlüssel oder andere geschäftsübliche Mittel ausgetauscht werden.

⁴ Der Vermögensverwalter vermerkt seine Vorgehensweise gemäss Abs. 2 und 3 in einer Notiz im Dossier.

Art. 12

Form und Behandlung von Dokumenten

¹ Unter Vorbehalt von Art. 14 lässt sich der Vermögensverwalter die Identifizierungsdokumente im Original oder in echtheitsbestätigter Kopie vorlegen.

² Er nimmt die echtheitsbestätigte Kopie zu seinen Akten oder erstellt eine Kopie des ihm vorgelegten Dokuments, bestätigt darauf, das Original oder die echtheitsbestätigte Kopie eingesehen zu haben, und unterzeichnet und datiert die Kopie.

Art. 13

Echtheitsbestätigung

¹ Die Bestätigung über die Echtheit der Kopie des Identifizierungsdokuments kann ausgestellt werden durch:

- a. einen Notar oder eine öffentliche Stelle, die solche Echtheitsbestätigungen üblicherweise ausstellt;
- b. einen Finanzintermediär nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG mit Domizil oder Sitz in der Schweiz oder einen Finanzintermediär mit Domizil oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 oder 3 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht;
- c. einen in der Schweiz zugelassenen Rechtsanwalt.

² Die Echtheitsbestätigung darf im Zeitpunkt der Identifizierung höchstens zwölf Monate alt sein.

³ Als gültige Echtheitsbestätigung gilt ebenfalls das Einholen einer Ausweiskopie von der Datenbank eines anerkannten Anbieters von Zertifizierungsdienstleistungen nach dem Bundesgesetz vom 19. Dezember 2003 (SR 943.03) über die elektroni-

sche Signatur in Kombination mit einer elektronischen Authentifizierung durch die Vertragspartei in diesem Zusammenhang. Diese Ausweiskopie muss im Rahmen der Ausstellung eines qualifizierten Zertifikats eingeholt worden sein.

Art. 14

Verzicht auf die Echtheitsbestätigung und Fehlen der Identifizierungsdokumente

¹ Der Vermögensverwalter kann bei den auf dem Korrespondenzweg aufgenommenen Geschäftsbeziehungen auf die Echtheitsbestätigung verzichten, wenn er die Identität und die Adresse der Vertragspartei durch zusätzliche Massnahmen überprüft.

² Verfügt eine Vertragspartei über keine Identifizierungsdokumente, so kann die Identität ausnahmsweise anhand beweiskräftiger Ersatzdokumente festgestellt werden. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 15

Börsenkotierte juristische Personen

¹ Der Vermögensverwalter kann auf die Identifizierung einer juristischen Person verzichten, wenn sie an der Börse kotiert ist.

² Verzichtet er auf eine Identifizierung, so gibt er die Gründe im Dossier an.

Art. 16

Zusätzliche Geschäftsbeziehungen

Ein bereits korrekt identifizierter Vertragspartner, welcher zusätzliche Geschäftsbeziehungen eröffnet, muss nicht erneut identifiziert werden. Dies gilt auch für die Überprüfung der Identität des Eröffners und die Kenntnisnahme von Bevollmächtigungsbestimmungen gemäss Art. 11.

Art. 17

Scheitern der Identifizierung der Vertragspartei

Kann die Vertragspartei nicht identifiziert werden, so lehnt der Vermögensverwalter die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 4. Kapitels ab.

2. Abschnitt

Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person(en)

Art. 18

Grundsatz

¹ Der Vermögensverwalter muss von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn die Vertragspartei nicht mit dieser identisch ist oder wenn er daran zweifelt, dass die Vertragspartei mit ihr identisch ist, namentlich wenn:

- a. einer Person, welche nicht erkennbar in einer genügend engen Beziehung zur Vertragspartei steht, eine Vollmacht erteilt wird, die zum Rückzug von Vermögenswerten ermächtigt;
- b. er annehmen muss, dass die Vermögenswerte, die die Vertragspartei einbringt, deren finanzielle Verhältnisse übersteigen;
- c. der Kontakt mit der Vertragspartei andere ungewöhnliche Feststellungen ergibt;
- d. die Geschäftsbeziehung ohne persönliche Vorsprache der Vertragspartei aufgenommen wird.

² Als wirtschaftlich Berechnete an den Vermögenswerten sind grundsätzlich natürliche Personen festzustellen.

³ Hat der Vermögensverwalter keine Zweifel daran, dass die Vertragspartei mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist, hält er diesen Umstand auf geeignete Weise fest.

⁴ Bei nicht börsenkotierten operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften gelten die Kontrollinhaber im Sinn von Art. 19 Abs. 1–4 als wirtschaftlich berechnete Personen. Eine Erklärung über andere wirtschaftlich berechnete Personen an Vermögenswerten muss nur dann eingeholt werden, wenn Anhaltspunkte im Sinn von Abs. 1 dafür

bestehen, dass die nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft die Vermögenswerte für einen bestimmten Dritten hält.

Art. 19 Feststellung der Kontrollinhaber

¹ Ist die Vertragspartei eine nicht börsenkotierte operativ tätige juristische Person oder Personengesellschaft oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft, so muss der Vermögensverwalter von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer als Kontrollinhaber direkt oder indirekt, alleine oder in gemeinsamer Absprache mindestens 25 Prozent der Stimm- oder Kapitalbeteiligung an der Gesellschaft hält.

² Wird die Gesellschaft nicht von Personen nach Abs. 1 kontrolliert, so muss der Vermögensverwalter von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die Gesellschaft auf andere Weise als Kontrollinhaber kontrolliert.

³ Als Kontrollinhaber sind grundsätzlich nur natürliche Personen festzustellen.

⁴ Lassen sich keine Kontrollinhaber nach den Abs. 1 und 2 feststellen, so muss der Vermögensverwalter von der Vertragspartei ersatzweise eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die geschäftsführende Person ist.

Art. 20 Erforderliche Angaben für Kontrollinhaber

¹ Die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber muss Angaben über Name, Vorname und Wohnsitzadresse enthalten.

² Stammt ein Kontrollinhaber aus einem Land, in dem Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfällt diese Angabe. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 21 Erforderliche Angaben für an den Vermögenswerten wirtschaftlich Berechtigte

¹ Die Erklärung der Vertragspartei über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigte Person muss folgende Angaben enthalten:

1. Name und Vorname;
2. Geburtsdatum;
3. Wohnsitzadresse und Domizilstaat;
4. Staatsangehörigkeit.

² Die Erklärung kann von der Vertragspartei oder von einer von ihr bevollmächtigten Person unterzeichnet werden. Bei juristischen Personen ist die Erklärung von einem Organ oder einer bevollmächtigten Person zu unterzeichnen.

³ Stammt eine wirtschaftlich berechtigte Person aus einem Land, in welchem Geburtsdaten oder Wohnsitzadressen nicht verwendet werden, so entfallen diese Angaben. Diese Ausnahmesituation ist in einer Aktennotiz zu begründen.

Art. 22 Ausnahmen von der Feststellungspflicht

Der Vermögensverwalter muss keine schriftliche Erklärung über den Kontrollinhaber bzw. die wirtschaftlich berechtigte(n) Person(en) einholen, sofern es sich um Vertragsparteien wie folgt handelt:

- a. Gesellschaften, die an einer Börse kotiert sind, oder eine von einer solchen Gesellschaft mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaft;
- b. Behörden;
- c. Banken, Effektenhändler, Fondsleitungen, Lebensversicherungsgesellschaften, KAG-Investmentgesellschaften und KAG-Vermögensverwalter, sowie steuerbefreite Einrichtungen der beruflichen Vorsorge mit Sitz in der Schweiz;
- d. Banken, Effektenhändler sowie weitere Finanzintermediäre mit Sitz respektive Wohnsitz im Ausland, wenn sie einer angemessenen prudenziellen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen;

- e. Stockwerkeigentümergeinschaften, im Grundbuch eingetragene Miteigentümergeinschaften sowie weitere Gemeinschaften mit ähnlichem Zweck;
- f. einfache Gesellschaften; wobei für von Gesellschaftern abweichende wirtschaftlich berechnigte Personen in jedem Fall eine schriftliche Erklärung einzuholen ist.
- g. Gesellschaften und Gemeinschaften, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder oder ihrer Begünstigten in gemeinsamer Selbsthilfe bezwecken oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgen, solange sie ausschliesslich die genannten Zwecke verfolgen und keinen erkennbaren Bezug zu Ländern mit erhöhten Risiken aufweisen; wobei für Gesellschaften mit weniger als vier Gesellschaftern und/oder mit Bezug zu Ländern mit erhöhtem Risiko hinsichtlich Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung in jedem Fall eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftlich berechtigten Personen einzuholen ist.
- h. In der Schweiz zugelassene Rechtsanwälte und Notare sowie in Gesellschaftsform organisierte Anwalts- und Notariatsfirmen, sofern diese schriftlich bestätigen, dass
 - i. sie an den Vermögenswerten nicht selbst wirtschaftlich berechnigt sind, und
 - ii. sie als Rechtsanwälte oder Notare der entsprechenden kantonalen Gesetzgebung unterstehen;
 - iii. sie bezüglich der Vermögenswerte dem gesetzlichen Berufsgeheimnis unterstehen; und
 - iv. die Vermögenswerte ausschliesslich der anwaltlichen bzw. notariellen Tätigkeit dienen.

Für Anwalts- und Notargesellschaften muss in jedem Fall eine Erklärung über die Kontrollinhaber eingeholt werden. Stellt der Vermögensverwalter fest, dass die schriftliche Bestätigung zu Unrecht ausgestellt worden ist, so hat er eine schriftliche Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung nach Art. 18 zu verlangen. Wird diese Erklärung über die wirtschaftliche Berechnigung nicht beigebracht, so ist die Geschäftsbeziehung abubrechen.

Art. 23

Sitzgesellschaften

¹ Der Vermögensverwalter muss in jedem Fall von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnigte Person ist, wenn die Vertragspartei eine Sitzgesellschaft ist.

² Stellt der Vermögensverwalter fest, dass eine juristische Person oder Gesellschaft, welche die Wahrung der Interessen ihrer Mitglieder in gemeinsamer Selbsthilfe bezweckt oder politische, religiöse, wissenschaftliche, künstlerische, gemeinnützige, gesellige oder ähnliche Zwecke verfolgt, nicht ausschliesslich die genannten statutarischen Zwecke verfolgt, so muss er ebenfalls von der Vertragspartei eine schriftliche Erklärung darüber einholen, wer die wirtschaftlich berechnigte Person ist.

³ Börsenkotierte Sitzgesellschaften und von solchen Gesellschaften mehrheitlich kontrollierte Tochtergesellschaften haben keine Erklärung über die wirtschaftlich berechnigte Person abzugeben.

Art. 24

Personenverbindungen, Trusts und andere Vermögenseinheiten

¹ Bei Personenverbindungen, Trusts oder anderen Vermögenseinheiten, muss von der Vertragspartei anstelle der Feststellung der wirtschaftlich berechnigten Person eine schriftliche Erklärung über folgende Personen eingeholt werden:

- a. den effektiven Gründer;
- b. die Personen, die der Vertragspartei oder ihren Organen Instruktionen erteilen können;
- c. die Trustees;
- d. allfällige Kuratoren, Protektoren oder sonstige eingesetzte Personen;
- e. die namentlich bestimmten Begünstigten;
- f. falls noch keine Begünstigten namentlich bestimmt sein sollten: den nach Kategorien gegliederten Kreis von Personen, die als Begünstigte in Frage kommen;
- g. bei widerrufbaren Konstruktionen: die widerrufsberechnigten Personen.

² Auf Gesellschaften, die ähnlich wie Personenverbindungen, Trusts oder andere Vermögenseinheiten funktionieren, findet Abs. 1 sinngemäss Anwendung.

³ Ein Vermögensverwalter, der als Trustee eine Geschäftsbeziehung aufnimmt oder eine Transaktion ausführt, gibt sich dem Finanzintermediär der Vertragspartei oder dem Transaktionspartner gegenüber als Trustee zu erkennen.

Art. 25

Spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär oder steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um einen spezialgesetzlich beaufsichtigten Finanzintermediär oder eine steuerbefreite Einrichtung der beruflichen Vorsorge im Sinne von Art. 2 Abs. 4 lit. b GwG, so braucht von ihr keine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person eingeholt zu werden.

² Als spezialgesetzlich beaufsichtigter Finanzintermediär gilt:

- a. ein Finanzintermediär im Sinne von Art. 2, Abs. 2 GwG mit Wohnsitz oder Sitz in der Schweiz;
- b. ein Finanzintermediär mit Wohnsitz oder Sitz im Ausland, der eine Tätigkeit nach Art. 2 Abs. 2 GwG ausübt, sofern er einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

³ Bei Missbräuchen oder generellen Warnungen der FINMA über einzelne Institute oder über Institute eines bestimmten Landes muss auch eine Vertragspartei nach Abs. 1 eine Erklärung über die wirtschaftliche Berechtigung abgeben.

Art. 26

Kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft als Vertragspartei

¹ Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft

mit zwanzig oder weniger Investoren, so muss der Vermögensverwalter eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person einholen.

² Handelt es sich bei der Vertragspartei um eine kollektive Anlageform oder Beteiligungsgesellschaft mit mehr als zwanzig Investoren muss der Vermögensverwalter nur dann eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person einholen, wenn die Anlageformen oder Beteiligungsgesellschaften keiner angemessenen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung unterstehen.

³ Bei kollektiven Anlageformen und Beteiligungsgesellschaften, die an der Börse kotiert sind, kann auf eine Erklärung über die wirtschaftlich berechtigte Person verzichtet werden.

Art. 27

Scheitern der Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person

Bleiben Zweifel an der Richtigkeit der Erklärung der Vertragspartei bestehen, und können diese nicht durch weitere Abklärungen beseitigt werden, so lehnt der -Vermögensverwalter die Aufnahme der Geschäftsbeziehung ab oder bricht sie nach den Bestimmungen des 4. Kapitels ab.

3. Abschnitt

Erneute Identifizierung oder Feststellung der an Unternehmen und Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person(en)

Art. 28

Erneute Identifizierung

Die Identifizierung der Vertragspartei, Feststellung des Kontrollinhabers oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person muss im Laufe der Geschäftsbeziehung wiederholt werden, wenn Zweifel aufkommen, ob

- a. die Angaben über die Identität der Vertragspartei zutreffen;
- b. die Vertragspartei und/oder der Kontrollinhaber mit der wirtschaftlich berechtigten Person identisch ist;

- c. die Erklärung der Vertragspartei über die wirtschaftlich berechnete Person bzw. den Kontrollinhaber zutrifft.

4. Abschnitt Abklärungspflicht

Art. 29

Informationen

¹ Der Vermögensverwalter muss für jede Geschäftsbeziehung stets Informationen über deren Art und Zweck einholen.

² Der Umfang der einzuholenden Informationen richtet sich nach dem Risiko, das die Geschäftsbeziehung darstellt.

³ Bei einer Geschäftsbeziehung ohne erhöhtes Risiko im Sinne von Art. 31 müssen Art und Zweck der Beziehung aus dem schriftlichen Vermögensverwaltungsvertrag mit der Vertragspartei ersichtlich sein.

Art. 30

Besondere Abklärungspflicht

¹ Eine Geschäftsbeziehung oder eine Transaktion erscheinen insbesondere als ungewöhnlich und der Vermögensverwalter muss den wirtschaftlichen Hintergrund und den Zweck in folgenden Fällen abklären:

- bei einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko gemäss Art. 31;
- bei einer Transaktion mit erhöhtem Risiko gemäss Art. 32.

² Weiter muss der Vermögensverwalter Abklärungen treffen bei Vorliegen von Verdachtsmomenten gemäss Art. 6 lit. b GwG.

Art. 31

Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko

¹ Der Vermögensverwalter, der mehr als zwanzig dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt Kriterien fest, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach Geschäftsaktivität des Vermögensverwalters nach eigenen Angaben insbesondere in Frage:

- Sitz oder Wohnsitz der Vertragspartei, des Kontrollinhabers und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person oder deren Staatsangehörigkeit;
- Art und Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- Fehlen eines persönlichen Kontakts zur Vertragspartei sowie zur wirtschaftlich berechtigten Person;
- Art der verlangten Dienstleistungen oder Produkte;
- Höhe der eingebrachten Vermögenswerte;
- Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- Herkunfts- oder Zielland häufiger Zahlungen;
- Komplexität von Strukturen;
- bei Geschäftsbeziehungen mit Finanzintermediären mit Domizil oder Sitz im Ausland: die Gesetzgebung bezüglich Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung, der sie unterstellt sind.

³ Geschäftsbeziehungen mit ausländischen politisch exponierten Personen sowie ihnen aus familiären, persönlichen oder geschäftlichen Gründen erkennbar nahe stehende Personen gelten in jedem Fall als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

⁴ Geschäftsbeziehungen mit inländischen politisch exponierten Personen, mit politisch exponierten Personen bei zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden sowie ihnen nahe stehende Personen gelten im Zusammenhang mit einem oder mehreren weiteren Risikokriterien als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko.

⁵ Die Geschäftsbeziehungen nach den Abs. 3 und 4 gelten als Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko, wenn die Vertragspartei, der Kontrollinhaber, die an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person oder eine bevollmächtigte Person eine politisch exponierte Person ist.

⁶ Der Vermögensverwalter ermittelt und kennzeichnet intern die Geschäftsbeziehungen, die auf ein erhöhtes Risiko nach den Abs. 2, 3 und 4 hinweisen.

⁷ Müssen keine Kriterien gemäss Abs. 1 festgelegt werden, welche auf Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko hinweisen, so erfasst der Vermögensverwalter Geschäftsbeziehungen mit erhöh-

tem Risiko anhand der Kriterien gemäss Abs. 2. Der Vermögensverwalter bezeichnet immer diejenigen Geschäftsbeziehungen als solche mit erhöhtem Risiko, bei denen die Vertragspartei, der Kontrollinhaber, eine bevollmächtigte Person oder der wirtschaftlich Berechtigte:

- a. eine ausländische politisch exponierte Person oder ihr nahestehende Person ist;
- b. eine inländische politisch exponierte Person oder eine politisch exponierte Person bei zwischenstaatlichen Organisationen und internationalen Sportverbänden oder eine ihr nahestehende Person ist und noch ein weiteres Risikokriterium dazukommt;
- c. den Sitz, das Domizil oder die wirtschaftliche Aktivität in einem nicht kooperativen Land oder Territorium hat oder das von internationalen Sanktionen, die von der Schweiz anerkannt sind, betroffen ist;
- d. von einer Strafverfolgung wegen eines Vergehens oder Verbrechens betroffen ist.

⁸ Das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder beschliesst über die Aufnahme und die Weiterführung einer Geschäftsbeziehung mit erhöhtem Risiko. Geschäftsbeziehungen mit politisch exponierten Personen müssen alljährlich überprüft werden.

⁹ Mit Ausnahme von Einpersonen-Unternehmungen muss das oberste Geschäftsführungsorgan oder mindestens eines seiner Mitglieder über die Anordnung regelmässiger Kontrollen aller Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken sowie deren Überwachung und deren Auswertung entscheiden.

Art. 32 Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹ Der Vermögensverwalter, der mehr als zwanzig dauernde Geschäftsbeziehungen unterhält, legt Kriterien fest, welche auf Transaktionen mit erhöhtem Risiko hinweisen.

² Als Kriterien kommen je nach eigenen Kenndaten des Vermögensverwalters insbesondere in Frage:

- a. die Höhe der Zu- und Abflüsse von Vermögenswerten;
- b. erhebliche Abweichungen gegenüber den in der Geschäftsbeziehung üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen;

c. erhebliche Abweichungen gegenüber den in vergleichbaren Geschäftsbeziehungen üblichen Transaktionsarten, -volumina und -frequenzen.

³ Müssen keine Kriterien gemäss Abs. 1 festgelegt werden, welche auf Transaktionen mit erhöhtem Risiko hinweisen, so erfasst der Vermögensverwalter Transaktionen mit erhöhtem Risiko anhand der Kriterien gemäss Abs. 2.

⁴ Als Transaktionen mit erhöhtem Risiko gelten in jedem Fall Transaktionen, bei denen auf einmal oder gestaffelt Bargeld, Inhaberpapiere oder Edelmetalle im Wert von CHF 100 000 oder mehr physisch eingebracht oder zurückgezogen werden.

Art. 33 Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen

¹ Der Vermögensverwalter sorgt für eine wirksame Überwachung der Geschäftsbeziehungen und Transaktionen.

² Er stellt sicher, insbesondere bei der Abwicklung von Geschäften ohne persönlichen Kontakt zur Vertragspartei, dass die Gefahren, die von der Verwendung neuer Technologien ausgehen, angemessen im Rahmen des Risikomanagements erfasst, begrenzt und überwacht werden.

Art. 34 Inhalt der Abklärungen

¹ Bei Anwendungsfällen nach Art. 30 beginnt der Vermögensverwalter unverzüglich mit den besonderen Abklärungen.

² Abzuklären ist je nach den Umständen namentlich:

- a. die Herkunft der eingebrachten Vermögenswerte;
- b. der Verwendungszweck abzogener Vermögenswerte;
- c. die Hintergründe der Zahlungseingänge;
- d. der Ursprung des Vermögens der Vertragspartei und der an Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- e. die berufliche oder geschäftliche Tätigkeit der Vertragspartei und der an Unternehmen oder an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;

-
- f. die finanzielle Situation der Vertragspartei und der wirtschaftlich berechtigten Person.

Art. 35

Vorgehensweise

¹ Die Abklärungen umfassen je nach den Umständen namentlich:

- a. das Einholen schriftlicher oder mündlicher Auskünfte der Vertragspartei, des Kontrollinhabers oder der wirtschaftlich berechtigten Person;
- b. Besuche am Ort der Geschäftstätigkeit der Vertragspartei, des Kontrollinhabers und der wirtschaftlich berechtigten Person;
- c. die Konsultation allgemein zugänglicher öffentlicher Quellen und Datenbanken;
- d. Erkundigungen bei Dritten.

² Der Vermögensverwalter überprüft die Ergebnisse der Abklärungen auf ihre Plausibilität und dokumentiert sie.

³ Die Abklärungen dürfen abgeschlossen werden, sobald der Vermögensverwalter zuverlässig beurteilen kann, ob die Voraussetzungen für eine Meldung nach Art. 9 Abs. 1 GwG vorliegen.

Art. 36

Weiterführung zweifelhafter Geschäftsbeziehungen

Führt der Vermögensverwalter eine zweifelhafte Geschäftsbeziehung weiter, so muss er sie genau überwachen.

5. Abschnitt Delegation

Art. 37

Beizug Dritter

¹ Der Vermögensverwalter darf zur Identifizierung der Vertragspartei, zur Feststellung des Kontrollinhabers und zur Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person, zur erneuten Identifizierung, Feststellung des Kontrollinhabers oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person und zur Durchführung der besonderen Abklärungen einen

anderen Finanzintermediär beiziehen, sofern dieser einer gleichwertigen Aufsicht und Regelung in Bezug auf die Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung untersteht.

² Der Vermögensverwalter darf zur Erfüllung der oben genannten Pflichten mittels einer schriftlichen Vereinbarung einen anderen Dritten beiziehen, wenn er:

- a. den Dritten sorgfältig auswählt;
- b. den Dritten über seine Aufgaben instruiert;
- c. die Erfüllung der Pflichten durch den Dritten kontrolliert und auf inhaltliche Plausibilität überprüft.

Art. 38

Identifizierung der Vertragspartei und Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person im Konzern

¹ Ist die Vertragspartei im Rahmen des Konzerns, dem der Vermögensverwalter angehört, bereits in einer den Bestimmungen dieses Reglements gleichwertigen Weise identifiziert worden, so braucht sie nicht erneut identifiziert zu werden. Jedem betroffenen Vermögensverwalter müssen Kopien der ursprünglichen Identifizierungsdokumente vorliegen.

² Dies gilt auch für die Identifizierung des Vertreters einer juristischen Person und die Kenntnisnahme der Bevollmächtigung des Vertreters.

³ Das Gleiche gilt, wenn im Rahmen des Konzerns bereits eine Erklärung über die wirtschaftlich berechnete Person bzw. den Kontrollinhaber eingeholt wurde. Eine Kopie der Erklärung muss bei jedem betroffenen Vermögensverwalter vorliegen.

Art. 39

Modalitäten

¹ Der Vermögensverwalter bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

² Er muss eine Kopie der Unterlagen, die zur Erfüllung der Pflichten zur Prävention und Bekämpfung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung gedient haben, zu seinen Akten nehmen. Der beige-

zogene Dritte bestätigt dem Vermögensverwalter schriftlich, dass die ihr übergebenen Kopien den Originalunterlagen entsprechen.

³ Eine Weiterdelegation durch den beigezogenen Dritten ist ausgeschlossen.

6. Abschnitt Dokumentationspflicht

Art. 40

Erstellung und Organisation der Dokumente

¹ Der Vermögensverwalter erstellt und organisiert seine Dokumentation so, dass die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation, ein von ihr beauftragter Untersuchungsbeauftragter, eine von der Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene Prüfungsgesellschaft oder die FINMA sich jederzeit ein zuverlässiges Urteil über die Einhaltung der Verpflichtungen zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung bilden kann.

² Er muss insbesondere folgende Dokumente aufbewahren:

- a. eine Kopie der Dokumente, die zur Identifizierung der Vertragspartei gedient haben;
- b. in den Fällen nach dem 2. Abschnitt die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über den Kontrollinhaber;
- c. in den Fällen nach dem 2. Abschnitt die schriftliche Erklärung der Vertragspartei über die Identität der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person;
- d. in den Fällen nach Art. 29 die schriftliche Notiz über Art und Zweck der Geschäftsbeziehung;
- e. eine schriftliche Notiz über die Ergebnisse der Anwendung der Kriterien nach Art. 31;
- f. eine schriftliche Notiz oder die Unterlagen zu den Ergebnissen der Abklärungen nach Art. 32;
- g. die Unterlagen zu den getätigten Transaktionen;
- h. eine Kopie der Meldungen nach Art. 9 Abs. 1 GwG;
- i. eine Liste der von ihm unterhaltenen GwG-relevanten Geschäftsbeziehungen.

³ Die Unterlagen müssen erlauben, jede einzelne Transaktion nachzuvollziehen.

Art. 41

Aufbewahrung der Dokumente

¹ Der Vermögensverwalter hat die Unterlagen und Belege so aufzubewahren, dass er innerhalb einer angemessenen Frist einem Auskunftsbegehren der Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation schweizerischer Vermögensverwalter oder einem Auskunfts- und Beschlagnahmungsbegehren der Strafverfolgungsbehörden oder anderer berechtigter Stellen nachkommen kann.

² Die Unterlagen und Belege müssen an einem sicheren, jederzeit zugänglichen Ort in der Schweiz aufbewahrt werden.

³ Die elektronische Aufbewahrung von Dokumenten muss die Anforderungen der Geschäftsbücherverordnung vom 24. April 2002 (SR 221.431) erfüllen. Eingesetzte Informationsträger müssen in der Schweiz liegen, ansonsten muss der Vermögensverwalter über aktuelle physische oder elektronische Kopien der massgeblichen Dokumente in der Schweiz verfügen, die wiederum den Anforderungen der Geschäftsbücherverordnung genügen müssen.

Kapitel 3 Organisatorische Massnahmen

Art. 42

Integrität und Ausbildung

¹ Der Vermögensverwalter sorgt für die sorgfältige Auswahl der Mitarbeiter, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben.

² Er sorgt weiter dafür, dass die Mitarbeiter, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, eine Ausbildung und laufende Fortbildung im Bereich der Prävention der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung erhalten. Er stellt insbesondere sicher,

- a. dass die Mitarbeiter, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, den Inhalt des 2. Kapitels des GwG und dieses Reglements kennen und auch fähig sind, die Sorgfaltspflichten bei ihrer Tätigkeit umzusetzen;
- b. dass die Mitarbeiter der Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung über die notwendigen Kenntnisse zur Ausübung ihrer Tätigkeit verfügen;

- c. dass der Verantwortliche zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung sowie sein Stellvertreter Kenntnisse über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und zudem über eine angemessene Weiterbildung hinsichtlich der für sie wesentlichen Aspekte in diesem Bereich verfügen;
- d. dass die Geldwäscherei- und Terrorismusfinanzierungsrisiken, die von der Entwicklung neuer Produkte oder Geschäftspraktiken oder von der Verwendung neuer oder weiterentwickelter Technologien ausgehen, im Voraus eingeschätzt und, dort, wo für die Geschäftstätigkeit des Vermögensverwalters relevant, angemessen erfasst, begrenzt und überwacht werden.

³ Neu diesem Reglement unterstehende Vermögensverwalter sind verpflichtet, innerhalb von sechs Monaten nach Aufnahme für die angemessene Ausbildung der Mitarbeiter zu sorgen. Neu eintretende Mitarbeiter, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, haben innerhalb von sechs Monaten nach Stellenantritt eine angemessene Ausbildung zu absolvieren. Neu bestellte Verantwortliche zur Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und neu bestellte Stellvertreter müssen bereits bei Übernahme ihrer Funktion über die notwendige Ausbildung verfügen.

Art. 43

Interne Richtlinien

¹ Der Vermögensverwalter, der mehr als zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, erstellt für seinen Betrieb interne Richtlinien bezüglich der Umsetzung der Pflichten zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung.

² Er regelt darin insbesondere:

- a. die interne Aufgabenverteilung und die Zuständigkeiten;
- b. die Identifizierung der Vertragspartei;
- c. die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers;
- d. die erneute Identifizierung oder Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers;
- e. die besondere Abklärungspflicht;
- f. die Dokumentationspflicht;

- g. gegebenenfalls die Kriterien zur Erkennung von Geschäftsbeziehungen mit erhöhtem Risiko;
- h. gegebenenfalls die Kriterien zur Erkennung von Transaktionen mit erhöhtem Risiko;
- i. die Geschäftspolitik hinsichtlich politisch exponierter Personen;
- j. die Zuständigkeit für Meldungen an die Meldestelle für Geldwäscherei;
- k. die Grundzüge der Transaktionsüberwachung;
- l. die Kriterien, nach denen Dritte gemäss Art. 37 Abs. 2 beigezogen werden können.

³ Die internen Richtlinien sind durch das oberste Geschäftsführungsorgan zu genehmigen.

⁴ Sie sind den betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in geeigneter Form mitzuteilen.

⁵ Die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation der Vermögensverwalter kann von einem angeschlossenen Vermögensverwalter, der weniger als zehn Personen beschäftigt, die eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, dennoch verlangen, dass er interne Richtlinien erlässt, wenn dies für die interne Organisation nötig scheint.

Art. 44

Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung

¹ Der Vermögensverwalter hat die qualifizierten Personen als Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zu bezeichnen.

² Die Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung umfasst mindestens einen Verantwortlichen für die Verhinderung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und seinen Stellvertreter.

³ Vermögensverwalter, die lediglich eine mitarbeitende Person zählen, welche eine dem GwG unterstellte Tätigkeit ausübt, bezeichnen diese als Verantwortliche(n) für die Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung. Als dessen Stellvertreter(in) benennen sie eine natürliche oder juristische Person ausserhalb des Betriebes, deren Aufgabe sich darauf beschränkt, den Zugang zu den Dokumenten zu gewährleisten. Diese Funktion kann auch der Revisionsstelle des Mitglieds übertragen werden.

⁴ Die Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung:

- a. bereitet die internen Richtlinien zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung vor und sorgt für deren Umsetzung;
- b. plant und überwacht die interne Ausbildung;
- c. berät in allen Fragen, die mit der Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung zusammenhängen.

⁵ Bei Vermögensverwaltern mit mehr als zwanzig Vollzeitmitarbeitenden erstellt die Geldwäschereifachstelle zudem eine Risikoanalyse unter den Aspekten der Bekämpfung der Geldwäscherei und der Terrorismusfinanzierung und berücksichtigt dabei insbesondere den Sitz oder den Wohnsitz des Kunden, das Kundensegment sowie die angebotenen Produkte und Dienstleistungen. Die Risikoanalyse ist durch den Verwaltungsrat oder das oberste Geschäftsführungsorgans zu verabschieden und periodisch zu aktualisieren.

Art. 45

Interne Kontrolle

¹ Der Vermögensverwalter, dessen Personal mit dem GwG unterstellten Tätigkeiten zwanzig Vollzeitstellen übersteigt, bezeichnet eine oder mehrere qualifizierte Personen, welche die Einhaltung der Verpflichtungen zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung überwachen.

² Eine mit der Überwachung beauftragte interne Person darf

- a. keine Geschäftsbeziehungen kontrollieren, in deren Rahmen sie selbst tätig geworden ist.
- b. nicht Mitglied der Fachstelle zur Verhinderung von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung sein.

³ Die Geschäftsleitung der Selbstregulierungsorganisation kann von einem angeschlossenen Vermögensverwalter, der eine oder mehrere Personen beschäftigt, die einem dem GwG unterstellte Tätigkeit ausüben, jedoch nicht Abs. 1 untersteht, dennoch verlangen, dass er eine oder mehrere Personen mit der Wahrnehmung von internen Kontrollaufgaben beauftragt, wenn dies für die Kontrolle der Einhaltung der Pflichten zur Prävention von Geldwäscherei und Terrorismusfinanzierung notwendig erscheint.

Art. 46

Beizug Dritter

¹ Der Vermögensverwalter kann auch fachkundige externe Personen zur Wahrnehmung der Aufgaben nach den Art. 44 Abs. 4 und 5 und Art. 45 beiziehen.

² Der Vermögensverwalter bleibt in jedem Fall für die pflichtgemässe Erfüllung der übertragenen Aufgaben persönlich verantwortlich.

Kapitel 4 Weiterführung der Geschäftsbeziehung und Meldewesen

Art. 47

Abbruch der Geschäftsbeziehung

Der Vermögensverwalter muss die Geschäftsbeziehung so rasch als möglich abbrechen, wenn:

- a. die Zweifel an den Angaben der Vertragspartei auch nach der Durchführung des Verfahrens der erneuten Identifizierung oder Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten bzw. des Kontrollinhabers bestehen bleiben;
- b. sich ihm der Verdacht aufdrängt, dass ihm wissentlich falsche Angaben über die Identität der Vertragspartei oder der wirtschaftlich berechtigten Person bzw. des Kontrollinhabers gemacht wurden.

Art. 48

Unzulässiger Abbruch der Geschäftsbeziehung

¹ Sind die Voraussetzungen für die Meldepflicht nach Art. 9 GwG erfüllt, so darf die Geschäftsbeziehung mit der Vertragspartei nicht abgebrochen werden.

² Der Vermögensverwalter darf eine Geschäftsbeziehung nicht abbrechen oder eine Verschiebung bedeutender Vermögenswerte zulassen, wenn konkrete Anzeichen dafür bestehen, dass eine Beschlagnahme oder eine andere behördliche Sicherstellungsmassnahme unmittelbar bevorstehen.

Art. 49

Verhalten nach erstatteter Meldung

¹ Der Vermögensverwalter kann über die Weiterführung der Geschäftsbeziehung nach eigenem Ermessen entscheiden, wenn:

- a. Die Meldestelle für Geldwäscherei ihm nach einer Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG innert zwanzig Arbeitstagen:
 1. keine Mitteilung macht;
 2. mitteilt, dass die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörden weitergeleitet wird;
 3. mitteilt, dass die Meldung an eine Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird, und er ab dem Zeitpunkt dieser Mitteilung innert Frist von fünf Arbeitstagen keine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält.
- b. er nach erfolgter Meldung nach Art. 9 Abs. 1 lit. c GwG nicht innert fünf Arbeitstagen eine Verfügung der Strafverfolgungsbehörde erhält;
- c. er nach erfolgter Meldung nach Art. 305^{ter} Abs. 2 Strafgesetzbuch eine Mitteilung der Meldestelle für Geldwäscherei erhält, wonach die Meldung nicht an die Strafverfolgungsbehörde weitergeleitet wird; oder
- d. er nach einer durch die Strafverfolgungsbehörde gestützt auf eine Meldung nach Art. 9 GwG bzw. nach Art. 305^{ter} Abs. 2 Strafgesetzbuch angeordnete Sperre über deren Aufhebung informiert wird, vorbehalten anderer Mitteilung der Strafverfolgungsbehörden.

² Der Vermögensverwalter, der die Geschäftsbeziehung nicht weiterführen will, darf den Rückzug bedeutender Vermögenswerte nur in einer Form gestatten, die es den Strafverfolgungsbehörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

Art. 50

Ausführung von Kundenaufträgen

Nach erstatteter Meldung gemäss Art. 9 Abs. 1 lit. a GwG oder nach Art. 305^{ter} Abs. 2 Strafgesetzbuch führt der Vermögensverwalter Kundenaufträge, welche die gemeldeten Vermögenswerte betreffen, nur in einer Form aus, die es erlaubt, die Spur der Transaktion weiterzuverfolgen («paper trail»).

Art. 51

Melderecht

Hat ein Vermögensverwalter bei einer Geschäftsbeziehung keinen begründeten Verdacht gemäss Art. 9 Abs. 1 GwG, aber Wahrnehmungen gemacht, die darauf schliessen lassen, dass Vermögenswerte aus einem Verbrechen oder einem qualifizierten Steuervergehen herrühren oder der Terrorismusfinanzierung dienen, so kann er diese gestützt auf das Melderecht von Art. 305^{ter} Abs. 2 des Strafgesetzbuches den Strafverfolgungsbehörden und der Meldestelle für Geldwäscherei melden.

Art. 52

Rückerstattung der Vermögenswerte

Bricht der Vermögensverwalter in einem Fall nach den Art. 17, 27, 47 oder auf Grund der Abklärungen nach Art. 30 die Geschäftsbeziehung ab oder lehnt er die Aufnahme einer Geschäftsbeziehung ab, so darf er die Vermögenswerte, soweit sie den Betrag von CHF 25 000 überschreiten, nur in einer Form zurückerstatten, die es den Behörden erlaubt, deren Spur weiterzuverfolgen («paper trail»).

Art. 53

Vermögenssperre durch Dritte

Wenn der Vermögensverwalter selber keine Vermögenssperre verhängen kann, informiert er den Finanzintermediär, der dazu in der Lage ist und dem GwG unterstellt ist.

Kapitel 5 Schlussbestimmungen

Art. 54

Übergangsbestimmungen

Die neuen Bestimmungen über die Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften sind auf Geschäftsbeziehungen anwendbar, die ab dem 1. Januar 2016 neu eingegangen werden. Auf Geschäftsbeziehungen, die vor dem 1. Januar 2016 schon bestanden haben, sind sie

anwendbar, wenn im Laufe der Geschäftsbeziehung eine erneute Identifizierung der Vertragspartei oder eine erneute Feststellung der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigter Person erforderlich ist. Bei bestehenden Geschäftsbeziehungen können die neuen Regeln jederzeit angewendet werden, wenn sie günstiger sind.

Anhang:

Atypische Geschäfte und Nebengeschäfte

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten für Nebentätigkeiten, die der Vermögensverwalter zusätzlich zu Vermögensverwaltungsdienstleistungen ausüben kann.

1. Kassageschäfte

a. Begriff

Als Kassageschäfte gelten alle Bargeschäfte (insbesondere der Geldwechsel und der Verkauf von Reisechecks), die Barzeichnung von Inhaberpapieren sowie der Kauf und Verkauf von Edelmetallen, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

b. Identifizierung der Vertragspartei

¹ Bei Kassageschäften muss der Vermögensverwalter die Vertragspartei nicht identifizieren, ausser wenn eine oder mehrere Transaktionen die nachfolgend aufgeführten Beträge übersteigt.

1. bei Geldwechselgeschäften: CHF 5000;
2. bei allen anderen Kassageschäften: CHF 25 000.

² Werden für dieselbe Vertragspartei weitere Geschäfte im Sinne von Abs. 1 ausgeführt, muss der Vermögensverwalter sich versichern, dass die Identität der auftraggebenden Vertragspartei identisch ist mit derjenigen Person, von der die Identifizierungsdokumente der ersten Transaktion stammen. Der Vermögensverwalter erstellt dazu eine Aktennotiz.

³ Bestehen Verdachtsmomente, dass Vermögenswerte aus Quellen stammen, wie sie in Art. 9 Abs. 1 GwG aufgeführt sind, so ist die Vertragspartei unabhängig vom Erreichen der massgeblichen Beträge zu identifizieren.

c. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Der Vermögensverwalter muss bei Kassageschäften spätestens unverzüglich nach Durchführung der Transaktion eine schriftliche Erklärung über die Kontrollinhaber nach Art. 19 Abs. 1–4 dieses Reglements einholen, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25 000 übersteigen.

d. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an Vermögenswerten

¹ Bei Kassageschäften ist der Vermögensverwalter verpflichtet, eine schriftliche Erklärung darüber einzuholen, wer die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person ist, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 25 000 erreichen oder übersteigen.

² Er muss eine solche Erklärung auf jeden Fall einholen, wenn Zweifel bestehen, dass die Vertragspartei, der Kontrollinhaber oder die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechnete Person identisch sind, oder wenn Verdachtsmomente bestehen für eine mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung.

2. Geld- und Wertübertragung

a. Begriff

Als Geld- und Wertübertragung gilt der Transfer von Vermögenswerten durch Entgegennahme von Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen, Schecks oder sonstigen Zahlungsmitteln in der Schweiz und Auszahlungen einer entsprechenden Summe in Bargeld, Edelmetallen, virtuellen Währungen oder durch bargeldlose Übertragung, Überweisung oder sonstige Verwendung eines Zahlungs- oder Abrechnungssystems im Ausland oder auf dem umgekehrten Weg, sofern mit diesen Geschäften keine dauernde Geschäftsbeziehung verbunden ist.

b. Identifizierung der Vertragspartei

¹ Bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland ist die Vertragspartei in jedem Fall zu identifizieren.

² Bei Geld- und Wertübertragungen vom Ausland in die Schweiz ist der Zahlungsempfänger zu identifizieren, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 1000 übersteigen. Liegen Verdachtsmomente für mögliche Geldwäscherei oder Terrorismusfinanzierung vor, so ist der Empfänger der Geld- und Wertübertragung in jedem Fall zu identifizieren.

- c. Feststellung der wirtschaftlich berechtigten Person an operativ tätigen juristischen Personen und Personengesellschaften

Der Vermögensverwalter muss bei Geld- und Wertübertragungen von der Schweiz ins Ausland immer eine schriftliche Erklärung über die an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person und der Kontrollinhaber nach Art. 19 Abs. 1–4 dieses Reglements einholen.

- d. Transaktionen mit erhöhtem Risiko

¹ Geld- und Wertübertragungen gelten in jedem Fall als Transaktionen mit erhöhtem Risiko, wenn eine oder mehrere Transaktionen, die miteinander verbunden erscheinen, den Betrag von CHF 5000 erreichen oder übersteigen.

² Bei Anwendungsfällen nach Abs. 1 hat der Vermögensverwalter Name, Vorname und Adresse der begünstigten Person abzuklären.

3. Angaben bei Zahlungsaufträgen

¹ Der Vermögensverwalter des Auftraggebers gibt bei Zahlungsaufträgen den Namen, die Kontonummer und die Adresse des Auftraggebers sowie Namen und Kontonummer der begünstigten Person an. Liegt keine Kontonummer vor, so ist eine transaktionsbezogene Referenznummer anzugeben. Die Adresse des Auftraggebers kann durch das Geburtsdatum und den Geburtsort, die Kundennummer oder die nationale Identitätsnummer des Auftraggebers ersetzt werden.

² Er kann sich bei Zahlungsaufträgen innerhalb der Schweiz auf die Angabe der Kontonummer oder einer transaktionsbezogenen Referenznummer beschränken, sofern er die übrigen Angaben zum Auftraggeber dem Finanzintermediär der begünstigten Person und den zuständigen schweizerischen Behörden auf deren Anfrage hin innert drei Werktagen übermitteln kann.

³ Bei Zahlungsaufträgen im Inland, die dem Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, darf er gemäss Abs. 2 vorgehen, wenn die Einhaltung von Abs. 1 aus technischen Gründen nicht möglich ist.

⁴ Der Vermögensverwalter informiert den Auftraggeber in angemessener Weise über die Weitergabe seiner Angaben im Zahlungsverkehr.

⁵ Der Finanzintermediär der begünstigten Person legt fest, wie er vorgeht, wenn er Zahlungsaufträge erhält, die unvollständige Angaben zum Auftraggeber oder zur begünstigten Person enthalten. Er geht dabei risikoorientiert vor.

4. Verzicht auf Einhaltung der Sorgfaltspflichten

¹ Der Vermögensverwalter kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn eine der folgenden Situationen vorliegt:

- Es können nicht mehr als CHF 1000 pro Transaktion und CHF 5000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei bezahlt werden, allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels finden nur zugunsten von Konten bei in der Schweiz bewilligten oder im Ausland gleichwertig beaufsichtigten Banken und lautend auf den Namen der Vertragspartei statt und dürfen pro Rückzahlung nicht mehr als CHF 1000 betragen.
- Es können nicht mehr als CHF 5000 pro Monat und CHF 25000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei an Händler in der Schweiz bezahlt werden wobei Ladungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.
- Die Zahlungsmittel können nur innerhalb eines bestimmten Netzes von Dienstleistern oder Warenanbietern verwendet werden und der Umsatz beträgt nicht mehr als CHF 5000 pro Monat und CHF 25000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei.
- Es handelt sich um ein Finanzierungsleasing und die jährlich bezahlenden Leasingraten inklusive Mehrwertsteuer betragen nicht mehr als CHF 5000.

² Der Vermögensverwalter kann in dauernden Geschäftsbeziehungen mit Vertragsparteien im Bereich von Zahlungsmitteln für den bargeldlosen Zahlungsverkehr, die nicht ausschliesslich dem bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen dienen, auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn pro Zahlungsmittel nicht mehr als CHF 200 pro Monat verfügbar gemacht werden können und Zahlungen ausschliesslich zulasten und allfällige Rückzahlungen des Zahlungsmittels ausschliesslich zugunsten eines auf den Namen der Vertragspartei lautenden Kontos bei einer in der Schweiz bewilligten Bank erfolgen.

³ Der Vermögensverwalter kann bei nicht wieder-aufladbaren Zahlungsmitteln auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten verzichten, wenn:

- a. das Guthaben ausschliesslich dazu dient, dass die Vertragspartei damit erworbene Waren und Dienstleistungen elektronisch bezahlen kann;
- b. pro Datenträger nicht mehr als CHF 250 verfügbar gemacht werden; und
- c. pro Geschäft und pro Vertragspartei nicht mehr als CHF 1500 verfügbar gemacht werden.

⁴ Der Vermögensverwalter kann auf die Einhaltung der Sorgfaltspflichten nur verzichten, wenn er über technische Einrichtungen verfügt, die ausreichen, um ein Überschreiten der jeweiligen Schwellenwerte zu erkennen. Zudem trifft er Vorkehrungen, um eine allfällige Kumulierung der Betragslimite sowie Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen zu verhindern. Vorbehalten bleiben, soweit anwendbar, die Bestimmungen zu Transaktionen mit erhöhtem Risiko, zur Überwachung von Transaktionen und Geschäftsbeziehungen sowie zu den Angaben bei Zahlungsaufträgen.

5. Vereinfachte Sorgfaltspflichten für Herausgeber von Zahlungsmitteln

¹ Der Herausgeber von Zahlungsmitteln ist von der Pflicht befreit, Kopien der Unterlagen zur Identifikation der Vertragspartei sowie der Feststellung der Kontrollinhaber und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person zu ihren oder seinen Akten zu nehmen, sofern er mit einer in der Schweiz bewilligten Bank eine Delegationsvereinbarung abgeschlossen hat, die Folgendes vorsieht:

- a. Die Bank gibt dem Herausgeber des Zahlungsmittels die Angaben über die Identität der Vertragspartei, der Kontrollinhaber und der an Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person bekannt.
- b. Die Bank teilt dem Herausgeber des Zahlungsmittels mit, ob es sich bei der Vertragspartei, dem Kontrollinhaber oder bei der an den Vermögenswerten wirtschaftlich berechtigten Person um eine politisch exponierte Person handelt.
- c. Die Bank informiert den Herausgeber des Zahlungsmittels über Änderungen der Angaben nach den Buchstaben a und b umgehend.
- d. Im Fall eines Auskunftersuchens der zuständigen schweizerischen Behörde an den Herausgeber des Zahlungsmittels beantwortet dieser die Anfrage und verweist die Behörde für eine allfällige Herausgabe von Dokumenten an die betreffende Bank.

² Der Herausgeber von Zahlungsmitteln muss für die direkt abgeschlossene und auf dem Korrespondenzweg eröffnete Geschäftsbeziehungen keine Echtheitsbestätigung für Kopien von Identifikationsdokumenten einholen, sofern:

- a. mit Zahlungsmitteln zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug, bei denen ein elektronisch gespeichertes Guthaben Voraussetzung für Transaktionen ist, nicht mehr als CHF 10000 pro Monat und Vertragspartei bezahlt oder bar bezogen werden kann;
- b. für Zahlungsmittel, bei denen Transaktionen im Nachhinein in Rechnung gestellt werden, die Limite zum bargeldlosen Bezahlen von Waren und Dienstleistungen und zum Bargeldbezug nicht mehr als CHF 25000 pro Monat und Vertragspartei beträgt;
- c. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen mit Wohnsitz in der Schweiz zulassen, nicht mehr als CHF 1000 pro Monat und CHF 5000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann; oder
- d. für Zahlungsmittel, die den bargeldlosen Zahlungsverkehr zwischen Privatpersonen ohne Wohnsitzbeschränkung zulassen, nicht mehr als CHF 500 pro Monat und CHF 3000 pro Kalenderjahr und Vertragspartei von Privatpersonen empfangen oder an Privatpersonen angewiesen werden kann.

³ Hat der Herausgeber des Zahlungsmittels nach den Abs. 1 und 2 im Rahmen der Transaktionsüberwachung Hinweise über eine Weitergabe des Zahlungsmittels an eine Person, die keine erkennbare enge Beziehung zur Vertragspartei hat, erlangt, so muss er erneut die Vertragspartei identifizieren und die am Zahlungsmittel wirtschaftlich berechnete Person feststellen.



Verband Schweizerischer Vermögensverwalter | VSV
Association Suisse des Gérants de Fortune | ASG
Associazione Svizzera di Gestori di Patrimoni | ASG
Swiss Association of Asset Managers | SAAM

Bahnhofstrasse 35
CH-8001 Zürich
Tel. 044 228 70 10
Fax 044 228 70 11
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Chantepoulet 12
CH-1201 Genève
Tél. 022 347 62 40
Fax 022 347 62 39
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch

Via Landriani 3
CH-6900 Lugano
Tel. 091 922 51 50
Fax 091 922 51 49
info@vsv-asg.ch
www.vsv-asg.ch